

BUNDES DENK MAL AM T

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWENNERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEFON 52 55 21, 52 55 92
52 41 51, 52 41 81

Zl. 8158/70

BEFEN IN DER ANTWORT 303
VORBEREITUNG HANS ANSTÖCKER

Totes Weib im Mürztal, Naturhöhle
und Umgebung der Eingänge
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs.1
des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl.Nr.169, zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Höhle

T o t e s W e i b (ca.870 m)

im Mürztal, Steiermark (österr.Höhlenkataster Nr.1851/10), gemäß
dem beigeschlossenen, einen Teil des vorliegenden Bescheides
bildenden Höhlenplan, gemäß § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes und
der

U m g e b u n g b e i d e r E i n g ä n g e

gemäß § 1, Abs.2 des bezogenen Gesetzes als Naturdenkmal wegen
ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissen-
schaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als
Umgebung der beiden Eingänge ist ein Gebiet verstanden, das einen
Umkreis von 40 m um jeden Eingang umfaßt, bzw. bis zum gegenwär-
tigen Verlauf des linken Mürzufers reicht. Damit ist im Sinne der
erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte
Naturhöhle bezüglich der Eingänge, seiner Umgebung im oben be-
schriebenen Umkreis, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe
des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Alle bisher bekannt gewordenen Hohlräume der Höhle
"Totes Weib" und die Umgebung der beiden Eingänge liegen auf der
Grundparzelle Nr.165/3 der KG Mürzsteg, die zum Gutsbestand der
EZ 1013 der Steiermärkischen Landtafel gehört, und im Eigentum
der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der
Österreichischen Bundesforste, steht.

Die Höhle "Totes Weib" zeichnet sich durch folgende
Eigenschaften aus: Sie stellt eine aktive Wasserhöhle dar, die im
Bereich der Schneealpe liegt und deren Gerinne am südlichen

Zl. 8158/70

-2-

Eingang mit einem Wasserfall zu Tale stürzt. In die meist wassererfüllten, bzw. durchflossenen Höhlenräume kann vom nördlichen Eingang her vorgestoßen werden. In Zeiten niedrigen Wasserstandes verläuft der Höhlenbach anfangs direkt an der Höhlensohle. Er läßt sich weiter bergwärts meist nur mehr von den höher liegenden Gängen aus durch Schächte verfolgen. In Zeiten höheren Wasserangebotes dürften nahezu alle Gänge der Höhle von Wasser erfüllt sein. Zur Zeit sind rund 380 Meter der Höhle erforscht und vermessen.

Die Eigenart und das besondere Gepräge dieses interessanten karsthydrologischen Objektes liegt auch darin begründet, daß sich diese Wasserhöhle von der Karstriesenquelle aus bergwärts verfolgen läßt und daß sich praktisch alle Gänge unmittelbar im Überflutungsbereich des Hochwassers befinden.

Die beiden Eingänge der Höhle liegen in den steilen Wänden des linken Mürzufers und stellen mit ihrer Umgebung schon allein infolge der Niveaudifferenz des aktiven Höhlengerinnes zum heutigen Verlauf der Mürz eine spelo-morphologische Einheit mit der Höhle dar.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die einschlägige nachfolgende Literatur verwiesen:

Bednarik E., Wasserhöhle "Totes Weib" Höhlenkundliche Mitteilungen, 26.Jg., Wien 1970, Heft 2, S.38-41.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 31. August 1970, Zl. 5187/70 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle und der Umgebung der beiden Eingänge blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß ihm durch die Begehbarkeit der Höhlenräume im unmittelbaren Bereich des aktiven unterirdischen Wasserlaufs, besondere Bedeutung in hydrogeologischer und geomorphologischer Hinsicht zukommt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

-3-

Zl. 8158/70

-3-

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
1030 Wien, Marxergasse 3
2. die Forstverwaltung Neuberg-Mürzsteg der Österr. Bundesforste
8692 Neuberg an der Mürz
als Grundeigentümer , bzw. Vertreter des Grundeigentümers unter
Anschluß eines Höhlenplanes.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
4. den Bundeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25,
8010 Graz
5. die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag
6. das Gemeindeamt Mürzsteg, 8693 Mürzsteg an der Mürz
zur Kenntnis, im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 ohne Anschluß eines Planes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides.

-4-

Zl. 8158/70

-4-

- 7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
8011 Graz
zur Kenntnis, im Sinne des Artikels II, § 2, Abs. 3 des
Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines
Planes des Naturdenkmals
 - 8. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
 - 9. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18
 - 10. die Forschergruppe "Stalagmit" im Landesverein für Höhlenkunde
in Wien und Niederösterreich, z.Hd. Frau Edith Bednarik
2700 Wiener Neustadt, Rebengasse 49
- zur Kenntnis

Wien, am 6. November 1970
Der Präsident:
Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Loh

LANDESKONSERVATOR I. STMK.	
Eingelangt	16. 11. 1970
Zl.	1732/70 bly.

mitgebrungen H.

*Stk
Cilliers
14-XI-70
H*